

**Gesetz
über die politischen Rechte (GPR)**

Änderung vom 15. Januar 2013

Kein redaktioneller Änderungsantrag

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [131.100](#) (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben),
Abs. 3 (aufgehoben)**

¹ Bei Gemeinderatswahlen leitet eine gewählte Stimmenzählerin oder ein gewählter Stimmenzähler das Wahlbüro beziehungsweise die Durchführung der Wahl in Gemeinden mit Versammlungswahl.

^{1bis} Die gewählten Stimmenzählerinnen und -zähler bestimmen den Vorsitz selber. Kommt keine Wahl zustande, wird die Leitung dem ältesten Mitglied übertragen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Sie untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.

Aarau, 15. Januar 2013

Präsidentin des Grossen Rats
SCHOLL-DEBRUNNER

Protokollführer
SCHMID